

Einwohnergemeinde GÜNDLISCHWAND



ORTSPOLIZEIREGLEMENT

01.01.2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gündlischwand erlässt, gestützt auf
 - das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
 - das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
 - das Organisationsreglement vom 14. März 2005
 folgendes Reglement über die Gemeindepolizeibehörde

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Gündlischwand. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Gemeindepolizeibehörde wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen, der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Art. 3

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

II. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Feuerwerk

Art. 4

¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

² Zum Abbrennen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf es einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Ausgenommen sind der 1. August und Silvester.

³ Vorbehalten bleiben Feuerwerksverbote wegen akuter Brandgefahr, die von den Organen der Feuerwehr oder von übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Grundsatz

Art. 5

Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 6

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Die Gemeinde verlangt bei kommerzieller Nutzung eine Benützungsgebühr nach Gebührenreglement.

³ Ist durch den gesteigerten Gemeingebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Umzüge, Demonstrationen

Art. 7

¹ Versammlungen, Veranstaltungen, Umzüge und Demonstrationen politischer Art auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art und Zeitpunkt der Veranstaltung, der dazu benützten Verkehrswege und der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Abs. 2 unterschritten werden.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder verbotenen Veranstaltungen wesentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Campingverbot

Art. 8

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 9

¹ Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

² Das Dauerparkieren von nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 10

¹ Die Gemeindepolizeibehörde kann Fahrzeuge wegschaffen lassen, die ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellt sind, den Gemeingebrauch widerrechtlich einschränken oder die Sicherheit gefährden, wenn die betreffenden Halterinnen und Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder den polizeilichen Anordnungen nicht sofort Folge leisten.

² Für andere Gegenstände gilt dasselbe sinngemäss, wenn die Besitzerin beziehungsweise der Besitzer nicht innert nützlicher Frist selber Abhilfe schafft.

³ Die Kosten solcher polizeilichen Massnahmen gehen zu Lasten der für die Fahrzeuge oder übrigen Gegenstände verantwortlichen Personen.

⁴ Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 3 dieses Reglements.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Hunde

Art. 11

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie die Öffentlichkeit nicht gefährden oder belästigen.

² Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind für die Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund sowie fremdem, privatem Areal verpflichtet.

³ Die Gemeindepolizeibehörde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

⁴ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

V. Lärmschutz

Lärmbekämpfung

Art. 12

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

³ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

⁴ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

⁵ In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

⁶ Die Gemeindepolizeibehörde kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

⁷ Saisonal bedingte landwirtschaftliche Arbeiten sind ausserhalb dieser Zeiten toleriert.

Helikopterflüge

Art. 13

¹ Flugbewegungen für Materialtransporte, Rundflüge, Filmaufnahmen usw. dürfen nur von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr stattfinden.

² Ausnahmen können von der Gemeindepolizeibehörde bewilligt werden.

³ Von dieser Regelung ausgenommen sind Rettungs- und Sicherheitsflüge.

VI Jugendschutz

Kinder, Schülerinnen und Schüler

Art. 14

¹ Kinder, Schülerinnen und Schüler (vor Erreichen des 16. Lebensjahres) dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung einer Erziehungsperson auf öffentlichem Grund aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für die Kinder zugelassenen Anlass wie Vereins- und Sportveranstaltung.

³ Eltern oder die berechtigten Aufsichtspersonen können durch die Gemeindepolizeibehörden aufgefordert werden die Kinder, Schülerinnen und Schüler, die nach 22.00 Uhr auf öffentlichem Grund angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

VII Reklamen

Plakatwerbung

Art. 15

¹ Plakatwerbung ist nur an den dafür vorgesehen Standorten oder auf Privatgrund wie zum Beispiel in Schaufenstern, Geschäftseingängen und ähnlichem gestattet. Wildes Plakatieren ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

² Die Gemeindepolizeibehörde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Betteln

Art. 16

¹ Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, bedarf einer Bewilligung durch die Gemeindepolizei, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

VIII Strafbestimmungen

Massnahmen, Ersatzvornahme

Art. 17

¹ Die Gemeindepolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeindepolizeibehörde die Beseitigung selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Die Kosten gemeindepolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gegen darauf gestützte erlassene Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

IX Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Vollzug und Kontrolle

Art. 19

Die Gemeindepolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Die Angehörigen der Gemeindepolizeibehörde sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Rechtsmittel

Art. 20

¹ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, schriftlich und begründet angefochten werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalteramt innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Gemeindepolizeibehörde übermittelt in diesem Fall die Akten dem Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

⁴ Aufsichtsbeschwerden gegen die Gemeindepolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GÜNDLISCHWAND

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Brawand

Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November 2008 bis 5. Dezember 2008 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 bekannt.

Gündlischwand, 8. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber:

Christof Berner